

Entwurf

**15. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der öffentlichen Abfallentsorgung  
der Gemeinde Rosendahl**

vom (Datum)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
  2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
  3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für das Jahr **2007** für

|                                                   |   |          |
|---------------------------------------------------|---|----------|
| a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll (Innenbereich)  | = | 133,30 € |
| b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll (Innenbereich)  | = | 168,90 € |
| c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll (Innenbereich) | = | 240,20 € |
| d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll (Innenbereich) | = | 455,20 € |

|                                                               |   |             |
|---------------------------------------------------------------|---|-------------|
| e) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll (Außenbereich)              | = | 142,20 €    |
| f) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll (Außenbereich)             | = | 200,20 €    |
| g) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll (Außenbereich)             | = | 375,10 €    |
| h) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll                             | = | 63,20 €     |
| i) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll                             | = | 126,40 €    |
| j) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll<br>(wöchentl. Abfuhr) | = | 2.338,70 €  |
| k) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll<br>(14-tägige Abfuhr) | = | 1.182,70 €. |

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 7,50 € erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 4,50 € je Sack. Die Gebühr für die Entsorgung von Silofolien (§ 16 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 0,18 € je Kilogramm.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.